

Luthers Rezeption in den Vorgängerkirchen der SELK am Beispiel der Lehre vom geistlichen Amt der Kirche

Gilberto da Silva

1. Einführung

Die Identifizierung bzw. Rezeption einer „Lehre Luthers über das geistliche Amt“ dürfte zu den schwierigsten Unterfangen lutherischer Theologie in Vergangenheit und Gegenwart gehören. Besonders im 19. Jahrhundert zeigte sich eine Polarisierung, deren Entwicklung eng mit den äußerst komplexen historisch-sozial-politischen Gegebenheiten jener Epoche verwoben war.

Es lassen sich in der historischen Kontroverse zwei zumindest von den Beteiligten als konträre und unversöhnbare Rezeptionen Luthers ausmachen: Auf der einen Seite standen die Vertreter einer Position, die als „Übertragungstheorie“ bezeichnet werden kann, auf der anderen Seite die Verfechter der Eigenständigkeit des ordinationsgebundenen Amtes gegenüber der (Laien-)Gemeinde.¹ Exponierter Vertreter der „Übertragungstheorie“ war der Erlanger Theologe Johann Höfling (1802–1853), während Theologen wie Wilhelm Löhe (1808–1872) und besonders August Vilmar (1800–1868) den göttlichen Ursprung des ordinationsgebundenen Amtes betonten und somit auf dessen Unabhängigkeit gegenüber der Gemeinde insisierten. August Vilmar ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, Er erlebte zwar durch seinen Tod 1968 nicht mehr die Bildung von selbstständigen lutherischen Gemeinden 1873 in Hessen-Kassel, die ihrerseits zur Gründung der „Renitenten Kirche ungeänderter Augsburgischer Konfession“ führte, einer der Vorgängerkirchen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Seine Theologie beeinflusste jedoch jene hessische Kirche und einen Teil der SELK bis heute nachhaltig.

Diese unterschiedlichen Amtstheologien verkörpern den Versuch, eine genuine reformatorisch-lutherische Amtslehre zu präsentieren und zu vertreten. Abgesehen von einer Interpretation der Lutherischen Bekenntnisschriften gehört hierzu naturgemäß eine Systematisierung der Aussagen Martin Luthers über das geistliche Amt der Kirche.

2. Luthers Äußerungen über das geistliche Amt im Überblick

Die erste Phase von Luthers theologischer Entwicklung zum Reformator war von der Auseinandersetzung mit der römischen Theologie geprägt,² in der es ihm unter anderem um die Bekämpfung des römischen Kirchenbe-

¹ Zum Ganzen vgl. *Bernhard Lobse*, Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995, 305 ff.

² Vgl. *Lobse*, Theologie, 306.

griffs ging. Besonders die zwischen Gott und Mensch vermittelnde institutionelle Vorstellung der *una sancta* im römischen Sinne war mit der reformatorischen Rechtfertigungslehre, die eine Ver-Mittlung zwischen Gott und Mensch ausschließlich in Wort und Sakramenten als Mittel des Heiligen Geistes zulässt, nicht vereinbar.³ Dies führte folgerichtig zur Infragestellung der religionsgeschichtlich bedingten Vorstellung des Priesters als Mittler zwischen Gott und Mensch.⁴

In diesen Zusammenhang gehören die Ausführungen der 1520 von Luther verfassten Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“:⁵ „Dem nach szo werden wir allesamt durch die tauff zu priestern gweyhet, wie sanct Peter i. Pet. ij. sagt ‚yhr seit ein kuniglich priesterthum, und ein priesterlich kunigreich‘, und Apoc. ‚Du hast uns gemacht durch dein blut zu priestern und kunigen‘.“⁶ Diese Aussagen führten im Grund genommen eine neue Ekklesiologie ein,⁷ die die Kirche als eine geglaubte, eine aus den Glaubenden bzw. Getauften – nicht aus den Prälaten und dem Klerus – zusammengesetzte Größe versteht.⁸ Kirche ist so nicht in strukturellen Bedingtheiten, sondern im Gottesvolk – in der *congregatio sanctorum* – vorhanden, im Volk, das durch Wort und Sakrament konstituiert wird.⁹ Die Taufe spielt hier die entscheidende Rolle, indem sie einen Menschen zum Christen und damit zum Priester macht; die Taufe ist also die eigentliche Priesterweihe.¹⁰ Wichtig zu beachten ist das von Luther verwendete Geburtsbild, das die Unverfügbarkeit des Geborenwerdens im Gegensatz zu etwas von Menschen Gemachtem verdeutlicht. In der Christenheit kann es somit überhaupt keine „gemachten“, sondern nur „geborene“ Priester geben; eine Folgerung, die Luther konsequent durchzieht.¹¹

³ Vgl. Werner Elert, *Morphologie des Luthertums*, Bd. I, München ³1965, 227 ff.

⁴ Dies bedeutete außerdem eine Vorrangstellung des Hebräerbriefes gegenüber dem Ersten Clemensbrief, was wiederum vom reformatorischen Prinzip des *sola scriptura* hergeleitet war.

⁵ Vgl. Gilberto da Silva, *Taufe als Priesterweihe. Gedanken zu einem missionarischen (!) Anliegen Luthers*, LuThK 30 (2006), 18–35, hier 26 ff.

⁶ An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, 1520, Weimarer Ausgabe (WA) 6, 407, 22–25.

⁷ Vgl. Manfred Roensch, *Das Priestertum der Gläubigen bei Luther und Melancthon*, in: *Lutherischer Rundblick* 18/2 (1970), 115–122, hier: 116. In der Tat war die Lehre eines Priestertums aller Getauften eine wichtige theologische Neuerung, die bei Luther zwar schon früh ansatzweise vorhanden war, aber erst ab 1520 deutlich wird; vgl. Lobse, *Theologie*, 306 f.

⁸ Vgl. Elert, *Morphologie*, 227.

⁹ Vgl. *Confessio Augustana*, Art. 7: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche (BSLK) 61, 1–17.

¹⁰ Vgl. da Silva, *Taufe*, 18.

¹¹ „Da gegen soltu deine Tauffe widerumb hoch heben und preisen, so viel du vermagst, den schendlichen gewel widerumb auch zu schwechen und zu nichtigen [vernichten, GdS]. Denn es gilt jnn der Christenheit nicht, Pffaffen machens noch weyhens, Der Cresem (sage ich) und Bisschoff werden uns nicht zu Pffaffen machen, Wir wollens auch nicht von jnen werden noch haben. Ich sage aber mal, Wo wir nicht vorhin on Bisschoff und Cresem rechte Pffaffen sind, So wird uns der Bisschoff und sein Cresem nimer mehr zu Pffaffen machen. Larven [die äußerlich auftreten,

Aus diesen Gedanken entwickelten evangelische Theologen die Lehre vom Priestertum aller Getauften bzw. Glaubenden, die ein wichtiges Merkmal ihrer Ekklesiologie gegenüber der römisch-katholischen Kirche darstellt. Parallel dazu gibt es Äußerungen Luthers, besonders aus seinen späteren Jahren, die sich spezifischer mit dem ordinationsgebundenen Amt beschäftigen. In Schriften wie „Von den Konziliis und Kirchen“¹² (1539) und „Wider Hans Worst“¹³ (1541) wird das ordinationsgebundene Amt zu den Kennzeichen der Kirche gezählt.¹⁴ Bereits 1530 schrieb er: „Es ist wahr, alle Christen sind priester, Aber nicht alle Pfarrer. Denn uber das, das er Christen und priester ist, mus er auch ein ampt und ein befolhen kirchspiel haben. Der beruff und befelh mach Pfarher und Prediger.“¹⁵ Hier wird Bezug auf das Priestertum aller Getauften genommen, aber eine deutliche Differenzierung zum ordinationsgebundenen Amt vorausgesetzt. Auch in der Verwendung der Begriffe durch Luther lässt sich eine Unterscheidung feststellen: Wenn Luther auf Latein schreibt, gebraucht er durchweg den Begriff *sacerdos* bzw. *sacerdotes* für das Priestertum aller Getauften, während der Begriff *minister* bzw. *ministri* nur im Zusammenhang des ordinationsgebundenen Amtes oder Pfarramtes gebraucht wird. Wenn freilich im Gebrauch des Begriffs *sacerdos* eine gewisse Inkonsequenz blieb, denn Luther verwendet ihn vereinzelt auch zur Bezeichnung des Pfarrers, dürfte der Gebrauch von *minister* bzw. *ministri* eindeutig sein, indem er von Luther offenbar nie im Zusammenhang des Priestertums aller Getauften verwendet wird.¹⁶

GdS] und Fastnachts Pfaffen mag er wol aus uns machen, gleich wie er selbs ein Fastnachts Bisschoff und Larve ist, und wie die knaben jnn einem spiel Konige, Jungfrauen und andere person odder Larven machen. Wir wollen ungemachte [nicht gemachte, GdS], sondern geborne Pfaffen sein und heissen und unser Pfaffenthum erblich durch unser geburt von Vater und mutter her haben. Denn unser Vater ist der rechte Pfaffe und hoher Priester, wie geschrieben stehet am hundert und neunenden Psalm: ‚Gott hat geschworen, das wird jn nicht gerewen: Du bist ein Priester jnn ewigkeit nach der weise Melchisedech‘, Das hat er auch beweiset und sich selbs am Creutz fur uns geopfert etc. Der selb Priester odder Bisschoff hat nu eine Braut, eine Priesterin oder Bisschoffin, wie geschrieben stehet Johannes am dritten: ‚Wer die Braut hat, das ist der Breutgam‘. Von diesem Breutgam und Braut sind wir geboren durch die heilige Tauffe und also erblich zu rechten Pfaffen jnn der Christenheit worden, durch sein blut geheiligt und durch seinen Heiligen geist geweyhet, wie uns Sanct Petrus nennet jnn der ersten Petri am andern Capitel: Jr seid das konigliche Priesterthum, zu opffern geistliche opffer‘... Denn unser keiner wird jnn der Tauffe ein Apostel, Prediger, Lerer, Pfarher geboren, Sondern eitel Priester und Pfaffen werden wir alle geboren, dar nach nimpt man aus solchen gebornen Pfaffen und berufft odder erwelet sie zu solchen empten, die von unser aller wegen solch ampt aus richten sollen“ (Martin Luther, Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe, 1533: WA 38, 229, 10–33; 230, 17–20; vgl. dazu Harald Goertz, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997, S. 106).

¹² WA 50, 509–653.

¹³ WA 51, 461–572.

¹⁴ Vgl. Lobse, Theologie, 306.

¹⁵ Der 82. Psalm ausgelegt, 1530: WA 31/I, 211, 17–20.

¹⁶ Vgl. Lobse, Theologie, 308 f.

Die ekklesiologische Bedeutung der unterschiedlichen, durchaus stark situationsbezogenen Ausführungen Luthers und besonders ihr Verhältnis zueinander beschäftigt die theologische Forschung – zum Teil kontrovers – bis heute. Man kann darin zum Beispiel eine „Zweipoligkeit von Luthers Amtslehre“¹⁷ sehen, deren Spannung erhalten bleiben sollte: „Der Spannungsbogen, der diese beiden Pole der Lehre Luthers verbindet, ist das eigentlich Tragende seiner Amtslehre“.¹⁸ Oder man kann im Gegenteil eine „Einheit in Luthers Auffassung“¹⁹ voraussetzen, wobei hier Kontinuität in Luthers Auffassung sowohl bezüglich der Exklusivität des ordinationsgebundenen Amtes gegenüber dem Priestertum aller Getauften als auch sein Festhalten am Letzteren festzustellen sei.²⁰ In der neueren Forschung macht Harald Goertz auf den metaphorischen Charakter der Rede Luthers vom allgemeinen Priestertum aller Getauften aufmerksam²¹ und versucht den gordischen Knoten anhand einer Unterscheidung von *Institution* und *Funktion* des Amtes durchzutrennen: „In kritischer Abgrenzung vom römischen Weiheordo legt Luther dabei den Akzent stets auf die (exklusive) Allgemeinheit des Priestertums der Christen, neben dem es ein ‚besonderes‘ Priestertum nicht geben kann.“²² Somit ist der „dem ordinierten Amt in institutionalisierter Form aufgetragener Dienst [...] kein anderer Dienst als der des Allgemeinen Priestertums, zu dem alle Gläubigen berufen und durch ihr Christsein auch berechtigt sind.“²³ Dabei ist nach Goertz zu beachten, dass sich die göttliche Stiftung des Amtes, die Luther ja voraussetzt, nicht auf die *Institution*, sondern auf die *Funktion*, also den Dienst des Amtes, bezieht. „Als *Dienst* ist das Amt also nicht im Allgemeinen Priestertum begründet, sondern in Gottes Auftrag und damit dem Allgemeinen Priestertum *vorgegeben*.“²⁴ Weil aber alle die gleiche Vollmacht haben, muss um der Ordnung willen die Gemeinde „geeignete Personen *berufen* und ihnen die stellvertretende Ausübung der pfarramtlichen Aufgaben delegieren. Das (ordinierte) Amt als *Institution* ist also im *Allgemeinen Priestertum* begründet“.²⁵ Es sei hier dahingestellt, ob diese Differenzierung von Funktion und Institution die Problematik tatsächlich löst.

Die bis heute andauernde und vielleicht unlösbare Problematik der unterschiedlichen Rezeption Luthers in Bezug auf die Amtslehre hatte im 19. Jahrhundert eine viel stärkere Bedeutung als heute, denn sie war mit den gesellschaftlich-politischen Umwälzungen jenes Jahrhunderts verbunden. Der historische Kontext von liberaler Revolution, „Demokratisierungsbe-

¹⁷ Helmut Lieberg, *Amt und Ordination bei Luther und Melanchthon*, Göttingen 1962, 235.

¹⁸ Ebd., 238.

¹⁹ Wilhelm Brunotte, *Das geistliche Amt bei Luther*, Berlin 1959, 112.

²⁰ Ebd., 114 ff.

²¹ Goertz, *Priestertum*, 33 ff.

²² Ebd., 326 f.

²³ Ebd., 328.

²⁴ Ebd., (Hervorhebungen im Original).

²⁵ Ebd., (Hervorhebungen im Original).

wegungen“, Restauration und preußischen Hegemoniebestrebungen unter anderem spielten eine wichtige Rolle bei der Rezeption Luthers in Bezug auf das ordinationsgebundene Amt der Kirche. Das ist auch der historische Kontext, in dem die selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen, die so genannten Vorgängerkirchen der SELK, entstanden sind und der sie auch prägte.

3. Die Rezeption von Luthers Äußerungen zum geistlichen Amt im 19. Jahrhundert

Eine exklusive Betonung von Luthers Ausführungen über das Priestertum aller Getauften führte zur Annahme, dass die Gemeinde der Glaubenden bzw. Getauften und jeder einzelne Christ das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung innehat und berechtigt ist, alle Funktionen dieses Amtes auszuüben. Es ist also die Kirche oder im evangelischen Sinne die Gemeinde als Kirche vor Ort, die z. B. nach Mt 16,18 und 18,18 direkt von Christus die Befugnisse des geistlichen Amtes der Kirche bekommen hat. Allein aus Ordnungsgründen, die eine Ausübung des Amtes von allen Gemeindegliedern unmöglich machen, wird das Amt bzw. werden die Amtsfunktionen jemandem „übertragen“, der es bzw. sie für alle und im Namen aller ausübt.

„Zur Verwirklichung dieser dann die iure humano erfolgenden Delegation bedarf es nur der Wahl und Berufung einer Person durch die Gesamtheit, die aber auch jederzeit wieder rückgängig gemacht werden könnte. Der Diener im Amt ist dann nur Funktionär der priesterlichen Gemeinde, in allem von ihr abhängig, lediglich ihr Diener und Werkzeug.“²⁶

In bewusst starker Abgrenzung zur römisch-katholischen Kirchen- und Amtslehre²⁷ verfolgte Johann Höfling im 19. Jh. diese Interpretation:

„Da der Protestantismus zur Rechtfertigung allein aus dem Glauben sich bekennt und Alles von dem inneren persönlichen Verhältnisse des Individuums zu Christo abhängig macht, so muß ihm nothwendig der Schwerpunkt für das kirchliche Leben und für die Erreichung des Zweckes der Kirche in den Gemeinden liegen, und an deren rechter Verfassung und Konstituierung ihm am meisten gelegen seyn.“²⁸

Die Ausführungen Luthers zugrunde legend, legte Höfling das Priestertum aller Getauften aus²⁹ und kam zu dem Schluss, „daß es schlechthin unmöglich ist, eine ‚lutherische‘ Lehre und Anschauung vom Kirchenamte und geistlichen Stande auf zeremonialgesetzlichem Grunde, und nicht vielmehr lediglich und allein auf dem des allgemeinen Priestertums der Gläubigen und des ursprünglich bei der ganzen Kirche seyenden Amtes aufzubauen

²⁶ Lieberg, Amt, 236.

²⁷ Vgl. Johann W. F. Höfling, Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung, Erlangen 1853, 3 ff.

²⁸ Höfling, Grundsätze, 23 (im Original ist der ganze Text gesperrt).

²⁹ Vgl. Höfling, Grundsätze, 42 ff.

zu wollen“.³⁰ In diesem Sinne „kann vom *Amte* im bestimmten Gegensatze zum allgemeinen Priesterthum der Gläubigen nur insofern die Rede seyn, als es eben, wie *Luther* sagt, ein *Amt* geben muß, welches die *Aemter*, so *allen* Christen gemein sind, von unser aller wegen ausrichtet“.³¹ Somit gibt es keinen Unterschied *iure divino* zwischen dem geistlichen Amt und dem Priestertum aller Getauften, gleichwohl aber *iure humano* eine Differenzierung der Ordnung nach.³²

In diametraler Opposition zu einer exklusiven Betonung des Priestertums aller Getauften führte die Hervorhebung des exklusiven Charakters des ordinationsgebundenen Amtes zur Vorstellung, dass dieses Amt direkt von Christus gestiftet und bestimmten Amtspersonen übergeben sei, die es dann durch die Kette der Ordinationen von den Aposteln her in dieses Amt berufen würden. Empfänger der amtlichen Vollmachten ist z. B. nach Mt 16,18 und 18,18 also nicht die Kirche bzw. Gemeinde, sondern ausschließlich der Kreis der Apostel als besondere Amtsträger in der Kirche. Die Gemeinde ist in diesem Prozess nur Empfängerin:

„Das Amt bestellt das Amt, ohne daß die Gemeinde dafür eine Mitverantwortung trüge, geschweige dabei mitwirkte. Die Amtsträger stehen der Gemeinde so in der Autorität Gottes gegenüber, daß diese ihnen bedingungslos verhaftet und nur Objekt ihrer Amtsausübung ist.“³³

Letzterer Auffassung war im 19. Jh. der hessische Theologe August Vilmar. Im Zusammenhang des innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen, der so genannten „altlutherischen Kirche“, ausgebrochenen Streits bezüglich des Kirchenregiments, der 1864 zur Spaltung und Gründung der Evangelisch-Lutherischen Immanuelsynode führte,³⁴ beurteilte Vilmar:

„Für den Unbefangenen ist der unter den Separierten ausgebrochene Streit ein unwiderlegliches Argument für den Satz, daß innerhalb der evangelischen (lutherischen) Kirche die Lehre von der Kirche nebst den zu derselben gehörigen Lehren vom geistlichen Amt und vom Kirchenregiment noch nicht zum Abschlusse gediehen ist.“³⁵

Die unterschiedlichen Vorstellungen vom ordinationsgebundenen Amt innerhalb der lutherischen Kirche, die zum Beispiel in Preußen zum Streit führten, sind also nach Vilmar der Tatsache zu verdanken, dass die Amtslehre im Luthertum noch nicht abgeschlossen sei. Dafür machte er Luther selbst und seine Rezeption verantwortlich.

³⁰ Ebd., 54.

³¹ Ebd., 57 (Hervorhebungen im Original).

³² Vgl. Ebd., 58 ff.

³³ Lieberg, *Amt*, 236.

³⁴ Vgl. Werner Klän, *Die evangelisch-lutherische Immanuelsynode in Preußen. Eine Kirchenbildung im Gefolge der ekklesiologischen Auseinandersetzungen im deutschen Luthertum des 19. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. u. a. 1985.

³⁵ August Vilmar, *Kirche und Welt oder die Aufgaben des geistlichen Amtes in unserer Zeit zur Signatur der Gegenwart und Zukunft. Gesammelte pastoral-theologische Aufsätze*, Bd. I, Gütersloh 1872, 195. Es handelt sich hier um eine Sammlung von Aufsätzen, die der 1868 verstorbene Vilmar zwischen 1861 und 1866 in den Pastoral-theologischen Blättern veröffentlicht hatte.

Vilmar war der Meinung, dass die Äußerungen des Reformators nicht gründlich genug untersucht worden seien, wobei hauptsächlich der „Sitz im Leben“ dieser Äußerungen nicht berücksichtigt worden sei:

„Man beachtet meist viel zu wenig, daß diese Stellen (einzelne Stellen in Luthers Schriften, die von der Kirche, vom geistlichen Amt und vom Kirchenregiment handeln) zum überwiegend größten Teil nur gelegentliche Äußerungen, daß sie mithin von sehr verschiedenen Standpunkten aus abgegeben sind, und daß sie zu einem nicht geringeren Teil sogar der singulären polemischen Stellung, in welcher sich Luther der römischen Kirchengewalt gegenüber befand, ihren Ursprung verdanken.“³⁶

Abgesehen davon, scheut sich Vilmar nicht, den Reformator selbst zu kritisieren:

„Luther äußerte sich in seinen früheren Schriften (1518–23) hinsichtlich der Schlüsselgewalt *sehr abweichend von* dem, was nachher in der Augsburger Confession und in den Schmalkalder Artikeln bekannt wurde, nämlich dahin: ‚es sei die Schlüsselgewalt der *ganzen* Kirche, und somit auch *jedem einzelnen Gliede derselben* gegeben‘ [...] wie dieß schon vor ihm von Gegnern der Kirchengewalt geschehen war.“³⁷

Die Lutherischen Bekenntnisschriften interpretierte Vilmar so, dass sie nur einen göttlichen Ursprung des geistlichen Amtes behaupten und somit keine konstitutive Verbindung zwischen geistlichem Amt und Priestertum aller Getauften voraussetzen:

„[Das ministerium ecclesiasticum] ist dasselbe nicht menschlicher Verleihung (sein Quell ist nicht etwa die Gemeinde). Dieß ruhet vielmehr auf dem *Apostolat*, mit dessen Erlöschen nicht, wie die Socinianer gemeint haben und Schleiermacher noch weiter gehend lehrte, das Mandat eines besonderen Amtes erloschen (und etwa an die Gemeinde als nunmehrige Mandatgeberin übergegangen: Schleiermacher) ist, sondern das Wesen des Apostolats *maghten, ein bapti, zein dida, skein* [*zu Jüngern machen, taufen, lehren*] dauert eben fort bis ans Ende der Tage.“³⁸

Somit vertrat Vilmar eine Amtslehre, die exemplarisch für Positionierungen innerhalb der selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirchen ist und die für Konflikte sorgte.

Als Beispiel einer von Vilmar abweichenden Amtslehre im Kontext selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen kann hier die Position des deutsch-nordamerikanischen Theologen Carl Ferdinand Wilhelm Walther (1811–1887) eingeführt werden. Im Königreich Sachsen geboren und in der dort entstandenen Bekenntnisbewegung involviert, schloss er sich 1838 einer weitgehend von Laien vorbereiteten und getragenen Auswanderung in die USA an.³⁹ Nach einer Krise innerhalb der Auswanderergemeinde⁴⁰ übernahm

³⁶ Ebd., 201.

³⁷ August Vilmar, Die Lehre vom geistlichen Amt, hg. v. Karl Piderit, Marburg u. Leipzig, 1870, 86 (Hervorhebungen im Original).

³⁸ August Vilmar, Die Augsburger Confession, hg. v. Karl Piderit, Gütersloh 1870, 74 (Hervorhebungen im Original).

³⁹ Vgl. Christoph Barnbrock, Die Predigten C. F. W. Walthers im Kontext deutscher Auswanderergemeinden in den USA. Hintergründe – Analysen – Perspektiven, Hamburg 2003, 71 ff.

Walther deren Führung. Es gelang ihm, die Situation zu stabilisieren. Unter seiner Leitung wurde 1847 die „Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten“, die spätere Lutheran Church – Missouri Synod, gegründet.⁴¹ Als Pastor, Präses und theologischer Lehrer der neuen Kirche entwickelte Walther eine eigenständige Theologie, die starke Rückwirkung auf die Anfang der 1870er im Königreich Sachsen entstandene „Evangelisch-Lutherische Freikirche“ ausgeübt hat.⁴²

Walther betrachtete einerseits die göttliche Stiftung des Amtes als eine vom Priestertum aller Getauften unterschiedliche Größe und stimmte darin mit Löhne und Vilmar überein:

„Das heilige Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubige [sic!] haben, verschiedenes Amt [...] ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt [...] und] ist kein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das die Kirche bis an das Ende der Tage in ordentlicher Weise gebunden ist.“⁴³

Andererseits gestand er ähnlich wie Höfling nicht nur den Amtsträgern, sondern auch den Gemeinden bzw. den so genannten Laien das Recht zu, das Kirchenregiment auszuüben. Außerdem betonte er neben der Ordination die Berufung des Amtsträgers durch die Gemeinde:⁴⁴

„Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als *Inhaberin* aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen. Die Ordination der Berufenen mit Handauflegung ist nicht göttlicher Einsetzung, sondern eine apostolische kirchliche Ordnung, und nur eine öffentliche feierliche Bestätigung jenes Berufes [...] und] ist die von Gott durch die Gemeinde als *Inhaberin* des Priestertums und aller Kirchengewalt übertragene Gewalt, die Rechte des geistlichen Priestertums in öffentlichem Amte von Gemeinschaftswegen auszuüben. [...] Zu dem Predigtamt gehört zwar nach göttlichem Rechte auch das Amt, Lehre zu urtheilen, doch haben das Recht hierzu auch die Laien; daher dieselben auch in den

⁴⁰ Die Krise bestand hauptsächlich darin, dass der Führer der Auswanderergruppe, Pastor Martin Stephan (1777–1846), der sich bereits während der Überfahrt zum Bischof der „Apostolisch-lutherischen Episkopalkirche zu Stephansburg“ ausrufen ließ und von seinen Anhängern absoluten Gehorsam verlangte, nach der Ankunft in St. Louis/Missouri beschuldigt wurde, die ihm anvertrauten Spendengelder und Ersparnisse der Auswanderer veruntreut und mehrere Mädchen sexuell missbraucht zu haben. Nach einem von einer Gemeindeversammlung durchgeführten Prozess wurde Stephan abgesetzt und aus der Gemeinde ausgeschlossen. Die Auswanderer schickten ihn daraufhin in die Verbannung über den Mississippi (vgl. *Barnbrock*, Predigten, 51–115).

⁴¹ Vgl. *Barnbrock*, Predigten, 73 ff.

⁴² Zur Geschichte dieser Vorgängerkirche der SELK vgl. *Gottfried Herrmann*, *Lutherische Freikirche in Sachsen. Geschichte und Gegenwart einer lutherischen Bekenntniskirche*, Berlin 1985. In der heutigen SELK sind jedoch nur die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Freikirche integriert, die in Westdeutschland waren. In der ehemaligen DDR verlief die Geschichte anders, so dass sich von dort aus die Evangelisch-Lutherische Kirche zu einem selbstständigen Kirchenkörper entwickelte (vgl. dazu *Gilberto da Silva*, *Der Weg lutherischer Freikirchen zur SELK. Annäherung und Konsolidierung nach 1945*, in: *Freikirchenforschung* 18 [2009], 130–145, bes. 143–145).

⁴³ *Carl F. W. Walther*, *Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt*, Erlangen 1865, 178–226.

⁴⁴ Vgl. *Barnbrock*, Predigten, 95.

Kirchengerichten und Concilien mit den Predigern Sitz und Stimme haben.“⁴⁵

In der Bezeichnung der Gemeinde als „Inhaberin“ der Gewalt der Schlüssel und in der daraus abgeleiteten Teilnahme von Laien am Kirchenregiment inklusive der Lehrbeurteilung lag also der große Dissens zur vilmarschen Position.

Zu Walthers Sicht der Dinge dürften nicht nur die Rezeption von Luthers Ausführungen über das Priestertum aller Getauften, sondern auch die gegenüber den deutschen Territorien anderen politischen Verhältnisse in den USA, der Pastorenmangel und das Angewiesensein auf die Laienarbeit in der sich formierenden Kirche sowie die desaströse Erfahrung mit Stephans Amtsvorstellungen beigetragen haben.⁴⁶ Außer dem Pastorenmangel gelten die anderen Faktoren für das Königreich Sachsen zwar nicht, aber es ist zu beachten, dass die im 19. Jh. dort entstandene bekennnislutherische Bewegung, die zum Teil zur Auswanderung und Gründung der Missouri-Synode und zum Teil zur Entstehung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche in Sachsen und anderen Staaten geführt hatte, anders als in den übrigen deutschen Territorien ihren Ursprung nicht in einer Opposition von Theologen und Pastoren gegen Union und Rationalismus hatte, sondern in einer Laienbewegung, die sich in den sogenannten Lutheranervereinen kristallisierte.⁴⁷

4. Unterschiedliche Zugänge zu Luthers Amtslehre in den Vorgängerkirchen der SELK

Während Höfling im Bereich der sich im 19. Jh. formierenden selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen kaum rezipiert wurde, spielen hierzu die von Vilmar auf der einen und von Walther auf der anderen Seite unterschiedlichen Interpretationen Luthers und der lutherischen Bekenntnisschriften eine entscheidende Rolle. Während für Vilmar die göttliche Einsetzung des Pastors sich einzig und allein in der Ordination desselben unter Handauflegung und der damit verknüpften Mitteilung des Heiligen Geistes vollzieht,⁴⁸ betrachtet Walther die Ordination als Gegenstand der Gemeindeordnung; erst durch die Berufung, die von der Gemeinde ausgesprochen wird, vollzieht sich die göttliche Einsetzung.⁴⁹ Die unterschiedlichen Auffassungen vom ordinationsgebundenen Amt der Kirche führten zu weiteren Fragen wie Zuordnung von Predigtamt und Gemeinde (wer ist wem vor- bzw. übergeordnet?), göttliches Mandat und Autorität in Lehr- und Kirchenzuchtsfragen, Entscheidungskompetenz von mit Laien bestückten Synoden. All dies sorgte für Uneinigkeit und sogar Spaltung unter den Vorgänger-

⁴⁵ Walther, Stimme, 250–432 (Hervorhebungen: GdS).

⁴⁶ Siehe Anm. 40.

⁴⁷ Vgl. Herrmann, Lutherische Freikirche, 56 ff.

⁴⁸ Vgl. Vilmar, Lehre, 48.

⁴⁹ Vgl. Walther, Stimme, 250.

kirchen⁵⁰ der SELK. Exemplarisch seien hier folgende Auseinandersetzungen genannt:

(1) Bereits Anfang des 20. Jhs. brach ein literarischer Streit zwischen einem Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen („Altlutheraner“) und einem anderen aus der Evangelisch-Lutherischen Freikirche („sächsische Freikirche“) aus. In der Broschüre „Stellen die sogenannten Missourier die rechte lutherische Kirche dar?“⁵¹ warf der altlutherische Pfarrer Slotty der sächsischen Freikirche vor, im „Zusammenhang“ mit der nordamerikanischen Missouri-Synode zu stehen und somit schrift- und bekenntniswidrig zu lehren. Bezüglich der Amtslehre schrieb er:

„Missouri zieht aus der Lehre der Schmalkaldischen Artikel, daß die Schlüsselgewalt der *ganzen* Kirche gegeben ist, die merkwürdige Schlussfolgerung, daß dieselbe jeder sichtbaren Gemeinde, der kleinsten wie der größten, ursprünglich und unmittelbar zugehöre, und daß sie und nur sie die Macht habe, das Predigtamt, als das in Tätigkeit gesetzte allgemeine Priestertum der Gläubigen, gewissen dazu tüchtigen Personen zu übertragen.“⁵²

Dagegen betonte Slotty, dass „das Predigtamt ein vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen unterschiednes [sic!], besondres Amt“ sei, wobei „es darum nicht auf[hört], ein Amt des Dienstes zu sein; damit ist noch nicht geistliche Herrschsucht für berechtigt erklärt“.⁵³ Walthers Differenzierung vermochte Slotty zwar zu erkennen: „Missouri gibt zwar zu, daß das Predigtamt ein von Gott selbst gestiftetes Amt sei [...] Aber es möchte doch immer gern hervorkehren, daß dieses mittelbar durch die Gemeinde übertragen werde“, aber seiner Meinung nach „gibt [das] nicht den *ganzen* Tatbestand nach der Lehre der Heiligen Schrift wieder“, denn [die] Apostel haben doch wohl nicht mittelbar durch eine Partikulargemeinde ihr Amt und ihren Beruf erhalten, sondern unmittelbar von Christus selbst“.⁵⁴ Die korrekte Zusammenwirkung von ordinationsgebundenem Amt und (Laien-)Gemeinde sieht Slotty darin, dass „der geistliche Stand das Examen, die Ordination und die Installation ausübt, die Gemeinde dagegen das Recht der Berufung und der Wahl hat“.⁵⁵

Die Entgegnung aus den Reihen der sächsischen Freikirche kam von Pastor A. Hübener in Form einer Schrift mit dem Titel: „Breslau oder Missouri? Wo findet man die rechte lutherische Bekenntniskirche?“⁵⁶ Interes-

⁵⁰ Im Jahr 1972 schlossen sich zur SELK in Westdeutschland drei Kirchen zusammen: die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche (mit Ursprung in Preußen), die Evangelisch-Lutherische Freikirche (mit Ursprung in Sachsen) und die (alte) Selbständige evangelisch-lutherische Kirche, die bereits ein Zusammenschluss lutherischer Freikirchen aus Hannover, Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt war.

⁵¹ *Martin Slotty*, Stellen die sogenannten Missourier die rechte lutherische Kirche dar? Für die Gemeinden der ev.-luth. Kirche in Preußen, Breslau 1927.

⁵² Ebd., 21.

⁵³ Ebd., 22.

⁵⁴ Ebd., 22–23 (Hervorhebungen im Original).

⁵⁵ Ebd., 23.

⁵⁶ A. Hübener, Breslau oder Missouri. Wo findet man die rechte lutherische Bekenntniskirche? Eine Entgegnung auf einen Angriff, Zwickau (undatiert).

santerweise ging Hübener auf die Vorwürfe im Bereich der Amtslehre nicht direkt ein, sondern warf Slotty und den Altlutheranern vor, grundsätzlich das Formal-⁵⁷ und Materialprinzip⁵⁸ der Reformation verlassen zu haben. Dieser literarische Streit steht exemplarisch für eine Entfremdung, die das Verhältnis zwischen den beiden lutherischen Freikirchen geprägt hat. Obwohl die Amtslehre nicht der einzige Streitpunkt war, spielte sie – zumal verbunden mit der Verbalinspirationslehre – darin eine wichtige Rolle.

(2) Mit den Auseinandersetzungen bezüglich der Amtslehre in den selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchen verbunden ist der in den 1860er ausgebrochene Streit um die Kirchenverfassung innerhalb der Evangelisch-lutherischen Kirchen in Preußen, den Altlutheranern. Nachdem einige Gemeinden die Preußische Evangelische Kirche aus Bekenntnisgründen verlassen haben und unter Friedrich Wilhelm III. verfolgt wurden, bekamen sie ab 1840 unter Friedrich Wilhelm IV. die staatliche Duldung und somit die Möglichkeit, sich als Kirchenkörper zu organisieren. Die Altlutheraner entwickelten dann unter der Leitung des Juristen Georg Philipp Eduard Huschke (1801–1886) eine Kirchenverfassung, die die Mitwirkung von Laien auf allen Ebenen, von der Kirchen- bis zur Gemeindeleitung, vorsah. Eine Gruppe von Pfarrern, die ebenfalls aus Bekenntnisgründen in den späten 1840ern zu den Altlutheranern kam, war jedoch mit dieser Kirchenverfassung nicht einverstanden. Daraufhin brach ein heftiger Streit aus zwischen Pastor Julius Diedrich (1819–1890) samt Gleichgesinnten und dem Oberkirchenkollegium, der altlutherischen Kirchenleitung.

Diedrich betonte in diesem Zusammenhang die Eigenständigkeit des ordinationsgebundenen Amtes und bestritt die damit nicht vereinbare obrigkeitliche Funktion von kirchenleitenden Gremien:

„In der Kirche kann man nicht mehr Priester, Könige und Propheten haben, sondern man muß das alles selber sein; und daß man es werde, dazu ist das Predigtamt. Dies Amt ist kein Gesetzesamt mehr, sondern es bietet lauter Evangelium dar und zeigt uns, wie alle dem Fluche des Gesetzes verfallen seien, welche das Evangelium verachten.“⁵⁹

Mit Luther argumentiert Diedrich, dass „man sich in kirchliche Ordnungen, die an sich unverfänglich seien, sehr wohl frei und in Liebe fügen solle“⁶⁰ Es geht Diedrich darum zu beweisen, dass ein Gehorsam in der Kirche gegenüber einer „Kirchenobrigkeit“ bzw. einem Kirchenregiment im Sinne des vierten Gebots nicht lutherisch, sondern römisch-katholisch sei.

„Man kann und darf also in äußeren Kirchensachen nicht mit dem vierten Gebot kommen, als sollte um des Gehorsams willen dies oder jenes gehal-

⁵⁷ Die Heilige Schrift als alleinige, genugsame Quelle der kirchlichen Lehre (*sola scriptura*).

⁵⁸ Die Rechtfertigung allein durch den Glauben (*sola fide*).

⁵⁹ Julius Diedrich, *Wert und Wesen des Kirchenregiments*. Mit einem Vorwort versehen und auf's neue herausgegeben durch Stephan Vollert, Greiz 1907, 14 f.

⁶⁰ Ebd., 18 (Diedrich zitiert Luther aus der Epistelpredigt am 4. Advent in der Kirchenpostille ohne Beleg).

ten werden; denn in der Kirche ist mir keiner anders Vater als Gott, und was Er will, sagt mir die Predigt des Evangeliums und die Absolution.“⁶¹

Die Tatsache, dass Luther das Kirchenregiment nicht für heilig hielt, zeige sein Ungehorsam gegen den Papst. In der Kirche gebe es „*keinen Gegensatz von Befehlenden und Gehorchenden*, sondern nur von *Lebrenden und Lernenden*“.⁶² Die Lutherische Kirche kennt für Diedrich also keine andere Kirchenverfassung als das Wort Gottes, das von den Pastoren verwaltet wird.⁶³ Daraus leitet er eine deutliche Kritik am Majoritätsprinzip von Synodalbeschlüssen her, wie es unter den Altlutheranern praktiziert wurde. Auch die Zusammensetzung der Synoden mit Pastoren und Laien stand in der Kritik, denn für Diedrich durfte nur der Lehrstand in Lehrsachen Entscheidungen treffen.⁶⁴ „Gesetze haben wir für die Kirche gar nicht zu machen; wir haben deren genug in der Schrift; wer noch mehrere haben will, kann sie reichlich in Rom finden.“⁶⁵

Zum Schluss entwickelte sich der Streit zu einer persönlichen Fehde zwischen dem Pastor Diedrich und dem Laien Huschke, die 1864 in der Abspaltung und Gründung der Evangelisch-lutherischen Immanuelsynode kulminierte. Beide Kirchenkörper vereinigten sich freilich 1904, als die beiden Hauptkontrahenten bereits verstorben waren, wieder.

(3) Einige Pastoren der Hannoverischen Freikirche sahen Walthers Amtslehre, die von der Missouri-Synode und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (in Sachsen und anderen Staaten) vertreten wurde, nicht nur als eine Anpassung an die politische Verfassung der USA, sondern auch an die zeitgenössischen liberalen, demokratischen, revolutionären Ideen,

„welche sich seit der französischen Revolution in Europa geltend gemacht und weit verbreitet haben. Wie nach diesen Anschauungen die Staatsgewalt [*sic!*] eigentlich im Volke liegt und die Obrigkeit nur das ausführende beauftragte Organ des Volkes ist, so ist in der Kirche der Pastor der von der Gemeinde beauftragte Verwalter der Gnadenmittel usw.“⁶⁶

Walthers Ausführungen, die freilich undifferenziert im Sinne Höflings verstanden wurden, waren hier Gegenstand scharfer Kritik: Man „kann in jener Lehre nur einen unheilvollen Enthusiasmus erkennen, der dem heiligen Amt den Grund und Boden unter den Füßen wegzieht und die ernstesten Dinge auf einen ungewissen, haltlosen Boden stellt.“⁶⁷

Der Streit verschärfte sich unter dem Einfluss von aus Hessen kommenden Pastoren, die zur Betreuung vakanter Gemeinden berufen waren

⁶¹ Ebd., 18.

⁶² Ebd., 23 (Hervorhebungen im Original).

⁶³ Vgl. ebd., 23.

⁶⁴ Vgl. ebd., 27 ff.

⁶⁵ Ebd., 27.

⁶⁶ Heinrich Gerbold, Zur Verfassungsfrage der evangelisch-lutherischen Kirche, Verden/Aller 1897, 11.

⁶⁷ Ebd., 15. Auch eine Verbindung mit calvinistischer Lehre wird festgestellt: „Die moderne Presbyterial- und Synodalverfassung rührt von Calvin her und gehört der von Calvin abhängigen reformierten Kirche an“ (ebd., 68).

und die Amtslehre August Vilmars vertraten:⁶⁸ „In die Gemeinden, welche sich um den sel. Vater Harms geschaart hatten, drang der *Vilmarsche Sauer-teig unlutherischer Amtslehre* ein, indem hessische Pastoren in die Hannöv. Freikirche eintraten.“⁶⁹ Das war durchaus im Sinne von Theodor Harms (1819–1885), dem Gründer der Hannoverschen Freikirche, der zusammenfassend behauptete: „Der ganzen Kirche und damit auch der einzelnen Gemeinde gehört nach der Schrift das heil. Predigtamt.“⁷⁰ Das habe zur Folge:

- „1. Die Gemeinde, als welcher die Schlüssel des Himmelreichs gehören, wählt und beruft ihre Pastoren und überhaupt alle ihre kirchlichen Beamten.
2. Sie nimmt Theil nebst den Predigern an den Verhandlungen der Synoden, selbst dann, wenn über Lehrfragen verhandelt wird und beräth und beschließt.
3. Sie entscheidet in letzter Instanz über Kirchenzuchtsfälle.“⁷¹

Zusammen mit anderen Lehrfragen brachten die Auseinandersetzungen um die Amtsfrage nach dem Tod von Theodor Harms⁷² die Kirchenspaltung: während ein Teil der Gemeinden als Hannoversche ev.-luth. Freikirche weiter bestand, schloss sich ein anderer Teil der Ev.-luth. Kirche in Preußen und ein weiterer Teil der Gemeinden der Ev.-Luth. Freikirche (in Sachsen und anderen Staaten) an.

5. Verhandlungen nach dem Zweiten Weltkrieg – die Einigungssätze

Als sich die lutherischen Freikirchen nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Ziel eines gesamtdeutschen Zusammenschlusses annäherten,⁷³ mussten die theologischen Differenzen ausgeräumt werden, unter ihnen die Lehre vom geistlichen Amt der Kirche und dessen Verhältnis zur (Laien-)Gemeinde.

Die Gespräche zwischen der Ev.-luth. Kirche in Preußen, jetzt „im früheren Altpreußen“ genannt, und der Ev.-Luth. Freikirche sind 1947 mit dem Dokument „Einigungssätze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche“ erfolgreich

⁶⁸ Vgl. Geschichte der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, hg. von dem Pastorenkonvent, Celle 1924.

⁶⁹ J. J. G. Ehlers, Zur Wahrheit und zum Frieden. Ein Wort an die streitenden Brüder, Hermannsburg 1888, (Hervorhebungen im Original). Vgl. dazu J. H. Brammer, Der Streit der Hermannsbürger über die Lehre vom geistlichen Amte. Ein Leitfaden in der babylonischen Verwirrung, Hermannsburg 1888; Heinrich Gerbold, Die Pastoren Louis Harms und Theodor Harms in ihrer Stellung zu den brennenden kirchlichen Fragen der Gegenwart, Hannover 1884.

⁷⁰ Theodor Harms, Das Recht der evangel.-lutherischen Gemeinde und das heilige Predigtamt, Hermannsburg 1884, 4.

⁷¹ Ebd., 12.

⁷² Vgl. Hans Otto Harms, Lebendiges Erbe. Ludwig Harms, Theodor Harms und die Hermannsbürger Mission, Hermannsburg 1980, 135 ff.; Ehlers, Wahrheit, 7 ff.

⁷³ Vgl. da Silva, Weg, 130–145.

abgeschlossen worden.⁷⁴ Der zweite Teil des dritten Kapitels der „Einigungssätze“ trägt den Titel „Vom öffentlichen Predigtamt“.⁷⁵ Darin stellen die beiden Kirchen drei Thesen auf:

(1) „Das Predigtamt oder Pfarramt ist ein vom Herrn der Kirche gestiftetes Amt, und zwar ein Amt des Dienstes, dessen Aufrichtung der Kirche geboten und an das sie bis an das Ende der Tage gebunden ist.“ Dazu die Erklärung: „Die These schließt in sich, daß das Predigtamt einerseits kein besonderer, dem gemeinen Christenstand gegenüberstehender heiligerer Stand ist, der sich selbst fortpflanzt, – andererseits keine bloße menschliche Ordnung, die der menschlichen Willkür unterworfen ist.“

(2) „Obwohl die Gewalt, Sünden zu vergeben oder zu behalten, Gesetz und Evangelium zu predigen, ursprünglich und unmittelbar vom Herrn der Kirche allen Christen gegeben ist, beruft die christliche Gemeinde, um diese Gewalt ordentlicherweise öffentlich auszuüben, eine dazu geeignete Person. Diese verwaltet das Amt, die Gemeinde Gottes mit Wort und Sakrament zu weiden und zu regieren, nicht nur in menschlichem Auftrag, sondern zugleich – eben dadurch vermittelt – im Auftrage des Herrn. Die Ordination ist die feierliche Bestätigung der Berufung in das heilige Predigtamt vor der Gemeinde.“

(3) „Da die Kirche *eine* ist unter ihrem Haupt Christus, ist es Pflicht der Gemeinden, obwohl jede auch für sich Kirche ist, die Einigkeit im Geist mit der ganzen rechtgläubigen Kirche zu pflegen und, wo immer möglich, mit den anderen Gemeinden zum Bau der ganzen Kirche Christi in Liebe zusammenzuarbeiten. Bei solcher Zusammenarbeit ergibt sich von selbst die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Leitung, da der Herr befohlen hat, alles ehrbarlich und ordentlich zugehen zu lassen. Auch bei diesen kirchlichen Zusammenwirken kommt das Weiden und Regieren mit dem Worte Gottes dem öffentlichen Predigtamt als dem eigentlichen und höchsten Amt der Kirche zu. Die Ausgestaltung und Verteilung dieser aus kirchlicher Zusammenarbeit sich ergebenden Aufgaben kann dabei jedenfalls verschieden sein. Alle äußerliche Ordnung in Gemeinden und Kirchenkörpern und alle Überordnung eines Dieners am Wort über den andern bleibt menschlichen Rechts.“⁷⁶

Die „Einigungssätze“ zeigen also einen Mittelweg auf, der die extremen Positionen von Höfling und Vilmar vermeidet und sich durchaus in die Nähe Walthers begibt. Der dogmatisch-bindende Stellenwert der „Einigungssätze“ wurde von den beteiligten Kirchen unterschiedlich gesehen, aber ihre unumstrittene historische Bedeutung liegt darin, dass sie einen Durchbruch ge-

⁷⁴ Einigungssätze zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (i. Sa. u. a. St.), hg. im Auftrage der Kirchenleitungen von den Pastoren G. Heinzelmann und W. Oesch, Frankfurt 1948; vgl. *da Silva*, Weg, 136 f.

⁷⁵ Einigungssätze, 84 ff.

⁷⁶ Einigungssätze, 84.

schaft haben. Sie stellten die Bedingung der Möglichkeit für die Aufrichtung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen sämtlichen lutherischen Freikirchen in Deutschland dar.⁷⁷ Sie verhinderten jedoch nicht, dass bereits in den sogenannten Vorgängerkirchen der SELK vorhandene Traditionen und Mentalitäten bezüglich der Rezeption Luthers in der Frage der Amtslehre weiterhin bestanden und bis heute innerhalb der SELK noch bestehen. Die Grundordnung der 1972 gegründeten SELK sagt zum Predigtamt im Artikel 7 §1 aus: „Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist“.⁷⁸ Darin wird lediglich das umschrieben, was im Artikel 14 der Confessio Augustana festgelegt wird.⁷⁹

Daneben weist die SELK eine synodale Struktur auf allen Ebenen (Kirchenbezirke, Gesamtkirche) mit Gremien auf, die in der Regel paritätisch mit Pastoren und Laien bestückt werden. Die Einzelgemeinden werden von Laienvorständen verwaltet, deren Vorsitzender jedoch der jeweilige Pastor ist. An der Seite der Synoden stehen die Pfarrkonvente, die nur von ordinierten Amtsträgern bestückt werden. Wichtiges Organ in diesem Zusammenhang ist der Allgemeine Pfarrkonvent der SELK, zu dem alle ordinierten Amtsträger dieser Kirche gehören. Es gehört unter anderem zu seinen Aufgaben, „über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen“.⁸⁰ Auf der anderen Seite gehören zu den Aufgaben der (Gesamtkirchen-)Synode „über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen“.⁸¹

Somit ist in der Kirchenordnung der heutigen SELK ein Zusammenspiel zwischen dem ordinationsgebundenen Amt und den so genannten Laien im Sinne einer Zuordnung von Amt und Gemeinde eingerichtet, in dem sowohl die besondere Verantwortung des Pfarramtes als auch die Gaben innerhalb des Priestertums aller Getauften zum Tragen kommen sollen. Freilich sind mit diesen praktischen Lösungen die theologischen Differenzen, die die Geschichte der SELK seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert

⁷⁷ Vgl. das Dokument „Mitteilung für die Gemeinden der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche über die gegenseitige Anerkennung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelisch-Lutherischen Freikirche (in Sachsen u. a. St.) und der (alten) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche (Dezember 1949)“, in: *Manfred Roensch / Werner Klän*, Quellen zur Entstehung und Entwicklung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, Frankfurt/M. 1987, 571 f.; zum Ganzen vgl. *Klän*, Weg, 217 f. und *da Silva*, Weg, 135 f.

⁷⁸ Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, 100.2.

⁷⁹ „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf / De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“ (BSLK 69, 2–5).

⁸⁰ Grundordnung, 100.10.

⁸¹ Grundordnung, 100.11.

begleiten, nicht gänzlich ausgeräumt worden. Das hat sich in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Frage nach der Ordination von Frauen zum geistlichen Amt der Kirche deutlich gezeigt.⁸² Aufgrund dessen wäre Vilmars Behauptung *cum grano salis* zuzustimmen, „daß innerhalb der evangelischen (lutherischen) Kirche die Lehre [...] vom geistlichen Amt [...] noch nicht zum Abschlusse gediehen ist.“⁸³

⁸² Vgl. das von der Theologischen Kommission der SELK im Jahr 1999 in zweiter Auflage herausgegebene Papier „Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung“ (Quelle: http://www.selk.de/index.php?option=com_content&view=article&id=35&Itemid=51 / Stand: 18.02.2010). Während das Papier eine gründliche historisch-systematische Untersuchung vornimmt, zeigt es die vorhandenen Differenzen deutlich auf.

⁸³ Vilmar, Kirche, 195.